VERORDNUNG (EWG) Nr. 1406/72 DES RATES

vom 27. Juni 1972

zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des einzigen Interventionspreises für Mais und des einzigen Interventionspreises für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/69 (4), auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden.

Nach den im letzten Wirtschaftsjahr gewonnenen Erfahrungen ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich ; es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1530/71 (5) für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern ; es ist jedoch angebracht, die Interventionspreise dieser Handelsplätze zu ändern, und zwar insbesondere wegen der Erhöhung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/72 (6) für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 festgesetzten Grundinterventionspreise und der Entwicklung der Transportkosten.

Da die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Hartweizen und Mais jeweils nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen ; diese Preise gelten für alle Handelsplätze, die für jede Getreideart später bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1972/1973

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis selbst in Anhang A festgesetzt ;

— werden die wesentlichen Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt ;

— wird der einzige Interventionspreis für Hartweizen auf 116,93 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt ;

— wird der einzige Interventionspreis für Mais auf 83,25 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 20. 7. 1971, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 9.

ANHANG A

Handelsplätze	Rechnungseinheiten je 1 000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
BELGIEN :			
Liège	103,28		94,18
Antwerpen		96,79	
DEUTSCHLAND :			
Aulendorf	100,44	93,37	
Schwabach			91,54
FRANKREICH :			
Le Puy		85,66	
Châteauroux	96,97		85,73
ITALIEN :			
Udine	97,78		
Foggia			89,77
LUXEMBURG :			
Mersch	101,80	94,46	92,30
NIEDERLANDE :			
Rotterdam	104,08	96,79	95,02

ANHANG B

Handelsplätze	Rechnungseinheiten je 1 000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
Kiel	102,75	95,43	95,20
Hamburg	104,08	96,79	95,20
Bremen	104,08	96,79	95,20
Hannover	103,15	95,84	94,07
Bamberg	103,15	96,39	94,62
Stuttgart	103,47	96,72	95,70
Mannheim	104,75	97,45	95,70
Regensburg	101,09	93,75	—
Passau	101,09	93,75	—
Antwerpen	103,59	—	94,52
Compiègne-Clairoix	100,72	—	91,59
Chartres	97,35	—	88,15
Rouen	101,29	—	92,16
La Pallice	101,29	—	92,16
Poitiers	97,35	—	88,15
Marseille	104,75	—	94,91
Toulouse	99,57	—	88,59
Tours	97,21	—	—
Sète	103,82	—	92,92
Reggio Calabria	104,75	—	—
Palermo	104,75	—	—
Napoli	104,75	—	93,34
Ancona	100,96	—	—
Grosseto	102,01	—	—
Ferrara	99,66	—	—
Vercelli	98,10	—	—
Bari	104,11	—	—